

Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gelassen
 (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Katastergesetz). Vervielfältigungen für andere
 Zwecke, Umwandlungen zur Anlage flächenthafter Datenbestände,
 Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besondere
 Genehmigung des Katasteramtes.

